jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2005/9/28 13R205/05b

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 28.09.2005

Norm

KO §173
KO §201

Rechtssatz

Die Einleitungshindernisse des § 201 Abs. 1 KO sind nur auf Antrag eines Gläubigers wahrzunehmen. Das Gesetz normiert hier ein zweistufiges Prüfungsverfahren. Auf der ersten Prüfungsebene trifft den antragstellenden Gläubiger eine subjektive Bescheinigungslast. Erst, wenn sich aus den vom Gläubiger angebotenen Bescheinigungsmitteln ergibt, dass das behauptete Einleitungshindernis vorliegt, hat das Gericht in einem weiteren Schritt von Amts wegen - ohne Beschränkung auf die vom Gläubiger angebotenen Beweismittel - gemäß § 173 Abs. 5 KO zu prüfen, ob das Einleitungshindernis vorliegt.

Entscheidungstexte

- 13 R 205/05b
  Entscheidungstext LG Eisenstadt 28.09.2005 13 R 205/05b

Schlagworte

Abschöpfungsverfahren; unredlicher Schuldner; Einleitungshindernis; Vermögensverzeichnis; zweistufiges Prüfungsverfahren; Bescheinigung;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LG00309:2005:RES0000080

Dokumentnummer

JJR_20050928_LG00309_01300R00205_05B0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at